

JAGDLICHE PRÜFUNGSORDNUNGEN

DES ÖSTERREICHISCHEN RETRIEVERCLUBS



Ausgabe 2013

© Österreichischer Retriever Club
Für den Inhalt verantwortlich: Der Vorstand des Ö.R.C.
www.retrieverclub.at

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen Gehorsamsfächer

- Verhalten am Stand
- Leinenföhrigkeit
- Folgen frei bei FuB
- Ablegen oder Absetzen mit Schuss
- Gehorsam

Allgemeine Bestimmungen für das Bringen (Apportieren)

Allgemeine Bestimmungen für die Arbeit auf der Schleppe

JBP/R

Prüfungsfächer

I. Waldarbeit

- Schweißarbeit ca. 300 Schritte
- Haarwildschleppe ca. 200 Schritte
- Freie Verlorensuche auf einer Fläche von ca. 30x30 Metern

II. Feldarbeit

- Marking mit Fasan
- Federwildschleppe mit Fasan (ca. 150 Schritte)

III. Wasserarbeit

- Bringen einer Ente aus tiefem Wasser mit Schuss

IV. Arbeitsfreude

V. Gehorsam

VI. Wasserfreude

BLP

Prüfungsfächer

I. Waldarbeit

- Haarwildschleppe ca. 300 Schritte
- Freie Verlorensuche auf einer Fläche von ca. 50x50 Metern

II. Feldarbeit

- Marking mit Fasan, ca. 80 Schritte, 2 Hunde, 1 Schuss, 1 Stück
- Einweisen auf 2 Stück Federwild in ca. 60 Schritten Entfernung
- Federwildschleppe ca. 150 Schritte

III. Wasserarbeit

- Bringen einer Ente aus tiefem Wasser mit Schuss
- Bringen einer Ente über ein Gewässer

IV. Arbeitsfreude

V. Gehorsam

VI. Wasserfreude

VGP

Prüfungsfächer

I. Waldarbeit

- Schweißarbeit
- Haarwildschleppe ca. 300 Schritte
- Freie Verlorensuche auf einer Fläche von ca. 50x50 Metern

II. Feldarbeit

- Marking mit Fasan, ca. 100 Schritte, mindestens 2 Hunde, Streifjagdsituation (Walk up) wird nachgestellt, pro Hund 1 Schuss, 1 Stück
- Einweisen auf 2 Stück Federwild in ca. 80 Schritten Entfernung
- Federwildschleppe ca. 150 Schritte

III. Wasserarbeit

- Bringen einer Ente aus tiefem Wasser mit Schuss
- Bringen von 2 Stück Federwild über ein Gewässer
- Arbeit hinter der eingesetzten Ente

IV. Arbeitsfreude

V. Gehorsam

VI. Wasserfreude

Prüfungsordnung des Österreichischen Retriever Clubs Ausgabe 2013

Allgemeine Bestimmungen

Der Allgemeine Teil gilt für JBP/R, BLP und VGP, die vom ÖRC veranstaltet werden.

Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung für Retriever JBP/R:

Mindestalter des Hundes 15 Monate

Bringleistungsprüfung BLP:

Mindestalter des Hundes 15 Monate

Vollgebrauchsprüfung VGP:

Mindestalter des Hundes 24 Monate; die Schusszeiten die in den einzelnen Landesjagdgesetzen normiert sind, sind stets zu beachten. Eine gültige Jagdkarte des Hundeführers ist erforderlich.

1. Die Vergabe von nationalen und/oder internationalen Championshipstiteln wird in der Prüfungsausschreibung bekannt gegeben.
2. Die Eintragung im ÖHZB oder in einem von der FCI anerkannten ausländischen Zuchtbuch ist die Voraussetzung für die Zulassung eines Hundes zur Prüfung. Hunde, deren Besitzer ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, müssen im ÖHZB, alle anderen bei einer von der FCI anerkannten Zuchtvereinigung eingetragen sein.
3. Kranke Hunde und hitzige Hündinnen dürfen an keiner jagdlichen Leistungsprüfung teilnehmen.
Das Höchstalter der Hunde und die mehrmalige Zulassung zur Prüfung unterliegen keiner Einschränkung, jedoch haben noch ungeprüfte Hunde und solche, die die jeweilige Prüfung noch nicht bestanden haben, den Vortritt.
4. Die Art der Durchführung der Prüfungen in Bezug auf Einteilung der Prüfungsfächer und auf besondere Richtergruppen bleibt dem Prüfungsleiter überlassen. Eine Ausnahme bildet bei der VGP die Arbeit hinter der eingesetzten Ente.
5. Bei den Prüfungen müssen ein Prüfungsleiter und mindestens zwei Leistungsrichter des ÖRC amtierern. Der Prüfungsleiter muss ÖRC Leistungsrichter sein.
6. Vom ÖRC wird der Prüfungstermin in den Clubmitteilungen und in der Jagdpresse bekanntgegeben. Ebenfalls muss der Prüfungstermin dem ÖJGV 4 Wochen vor der Prüfung gemeldet werden.
7. Die Teilnehmerzahl wird vom Jagdhundereferenten oder Prüfungsleiter festgelegt. Ein Hundeführer kann auf einer Prüfung immer nur einen Hund führen.

8. Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Nennung den Bestimmungen der Prüfungsordnung.

9. Protest: Falls ein solcher erhoben wird, muss dieser vom Hundeführer sofort nach Beendigung des jeweiligen Prüfungsfaches, bezüglich dessen der Protest ausgesprochen wird, beim Leistungsrichter oder Prüfungsleiter unter Hinterlegung der Protestgebühr in der Höhe der doppelten Prüfungsgebühr (Nenngeld) geltend gemacht werden. Bei nicht gerechtfertigtem Protest verfällt die Gebühr.

Der Inhalt des Protestes beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Leistungsrichter und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit (Beurteilung des Hundes) der Leistungsrichter können nicht Gegenstand des Protestes sein.

10. Die in der Ausschreibung festgesetzte Prüfungsgebühr (Nenngeld) ist im Voraus, gleichzeitig mit dem Absenden des Nennformulars, zu entrichten. Tritt ein gemeldeter Hund zur Prüfung nicht an, so verfällt das für ihn bezahlte Nenngeld (Nenngeld = Reuegeld).

11. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter eine KOPIE der Ahnentafel (falls nicht in der community verlinkt), das Leistungsheft und den Impfpass aushändigen. Bei der VGP und der Prüfung jagdliche Eignung auf Niederwild muss auch eine gültige Jagdkarte vorgezeigt werden.

12. Der Veranstalter ist verpflichtet, über die gezeigten Leistungen Zeugnisse auszustellen und diese am Ende der Prüfungsveranstaltung den Hundeführern auszuhändigen. Das Ergebnis der bestandenen Prüfung ist im Leistungsheft des Hundes unter Anführung von Datum, Ort, Art der Prüfung, Gesamtpunkteanzahl und Preiskategorie zu vermerken und vom Veranstalter zu unterfertigen. Erst nach Genehmigung durch den ÖJGV sind die Prüfungszeugnisse gültig.

13. Ein Hund kann von seinem Führer von der Prüfung nur dann zurückgezogen werden, solange er diese noch bestehen kann. Es ist dies dem Richter vor Antritt zum nächsten Prüfungsfach bekannt zugeben.

14. Körperliche Bestrafung eines Hundes ist verboten und führt zum sofortigen Ausschluss.

15. Hunde, die nicht mehr im Einwirkungsbereich des Führers sind, können die Prüfung nicht bestehen.

16. Beim Antreten zu jedem einzelnen Prüfungsfach (außer Leinenführigkeit, Schweißarbeit und Standtreiben, mit angeleintem Hund), müssen dem Hund Leine und Halsband abgenommen werden.

17. Hunde, die nicht zur Arbeit aufgerufen sind, sind angeleint zu halten. Führer und Hunde haben sich ruhig zu verhalten. Dies schon aus Fairness dem gerade arbeitenden Prüfling gegenüber.

18. Zuschauer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters oder Prüfungsleiters das Prüfungsgelände betreten.

Sie tun dies auf eigene Gefahr, eine Haftung kann nicht übernommen werden. Zuschauer mit Hunden dürfen das Prüfungsgelände gar nicht betreten.

19. Von der Prüfung ausgeschlossen werden schuss scheue Hunde, waidlaute Hunde, aggressive Hunde, Totengräber und Anschneider. Solch ein Ausschluss wird dem jeweiligen Zuchtwart mitgeteilt und ist im Einlageblatt zu vermerken. Hunde, die durch ihr Verhalten die Prüfung stören, sowie Hundeführer, die den Anordnungen des Prüfungsleiters bzw. der Leistungsrichter nicht Folge leisten, können ausgeschlossen werden. Der Grund des Ausschlusses ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

20. Der Veranstalter unterwirft sich den jeweiligen, auf die Prüfungsordnungen anzuwendenden, gesetzlichen Bestimmungen.

21. Die Teilnahme an der Prüfung erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung übernommen. Jeder Hundeführer haftet für sich und seinen Hund und hat für den aufrechten Bestand einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu sorgen.

22. Das Suchenwild (Schleppenwild) muss vom Hundeführer mitgebracht werden.

Es sind dies zumindest: **1 Hase (ca. 3 kg)**
1 Fasan
1 Ente

Das Suchenwild wird vor Prüfungsbeginn von den Leistungsrichtern überprüft. Hundeführer, die kein entsprechendes Suchenwild vorzuweisen haben, dürfen zur Prüfung nicht antreten.

23. Offenes Richten: Die Leistungsrichter sind verpflichtet, den Hundeführern noch im Prüfungsgelände die Urteilsziffern in den einzelnen Prüfungsfächern bekannt zu geben und die gezeigten Leistungen des Hundes zu erläutern. Urteilsziffern in den Fächern, deren endgültige Beurteilung erst nach Absprache unter mehreren Richtergruppen feststeht, können den Führern im Prüfungsgelände nicht genannt werden.

24. Wird aus welchen Gründen auch immer, dem Hund eine Ersatzarbeit zugestanden, ist nur die Ersatzarbeit zu werten. Die Ersatzarbeit ist im Einlageblatt von den Leistungsrichtern zu begründen.

25. Hunde, welche die Prüfung nicht mehr bestehen können, werden nicht weitergeprüft.

26. Jener Hund, der den Ia Preis erringt, ist Suchensieger (bei BLP und VGP). Prüfungssieger bei der JBP/R. Bei Punktegleichheit ist demjenigen Hund der Vorzug zu geben, der die höhere Punkteanzahl in den Bringfächern erreicht hat. Besteht auch hier Punktegleichheit, ist der jüngere Hund zu bevorzugen.

27. Das Bestehen einer Leistungsprüfung (JBP/R, BLP, VGP) berechtigt zur Meldung in der Gebrauchshundeklasse bei internationalen, nationalen und clubinternen Schauen. Das Gebrauchshundezertifikat kann vom Eigentümer(in) des Hundes beim ÖRC Sekretariat oder beim Jagdreferat angefordert werden. Die Zertifikate werden vom ÖKV zugesandt.

Ein Gebrauchshundezertifikat wird auch ausgestellt, wenn man die JBP/R ohne Schweißarbeit besteht. Entscheidet man sich für diese Variante, muss bereits bei der Prüfungsanmeldung angegeben werden, ob man die Prüfung mit oder ohne Schweißarbeit ablegen will. Die bestandene JBP/R ohne Schweißarbeit berechtigt nicht zur Meldung als „Revierhund“ nach den jeweiligen österreichischen Landesjagdgesetzen!

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN GEHORSAMSFÄCHER

Verhalten am Stand

1. Beim Standtreiben hat sich der Hund, frei oder angeleint, liegend oder sitzend, an der linken oder rechten Seite des Hundeführers vollkommen ruhig zu verhalten. Es ist ohne Einfluss auf die Beurteilung, ob der Hund liegt oder sitzt, wenn er die ihm zugewiesene Haltung beibehält.
2. Ist der Hund am Stand angeleint, so drückt dies bei ansonsten fehlerfreiem Verhalten die Bewertung um zwei Urteilsziffern.
3. Fehlerhaft ist: Änderung der Position, wiederholtes Einwirken durch den Führer.
4. Mehrmaliges Bellen und/oder Winseln sowie Zerren am Riemen und Einspringen sind mit *ungenügend* zu beurteilen

Leinenführigkeit

1. Dieses Fach wird in Zusammenhang mit *Frei bei Fuß* und *Ablegen oder Absetzen* geprüft.
2. Der Hundeführer geht mit seinem Hund aus einer Entfernung von etwa 100 Schritten auf jene Stelle zu, an der der Hund abzulegen oder abzusetzen ist. Die ersten 50 Schritte führt er den Hund angeleint an seiner Seite. Tempo und Richtungswechsel erfolgen auf Anweisung des Richters. Der Hund soll dabei entweder knapp hinter oder neben dem Hundeführer gehen, so dass die Schulter des Hundes maximal Kniehöhe des Hundeführers erreicht. (Die Leine hängt dabei locker durch und wird nicht auf Zug gehalten). Urteilziffer 4 erhält nur jener Hund, auf den der Hundeführer nicht einwirken muss.
3. Fehler sind: wiederholte Ermahnungen, Ruck mit der Leine, Vorwärtsdrängen und Zerren des Hundes an der Leine, sowie Abweichen. Bei einem Halt des Hundeführers hat auch der Hund unaufgefordert anzuhalten.

Folgen frei bei Fuß

1. Nachdem der Hund etwa 50 Schritte an der Leine geführt worden ist, folgt die Übung *Frei bei Fuß*. Der Hundeführer zeigt die Führigkeit seines Hundes, wie im Fach *Leinenführigkeit* beschrieben, nun ohne Leine. Fehler sind entsprechend zu bewerten.

Ablegen oder Absetzen mit Schuss

1. Nach 50 Schritten *Frei bei Fuß* legt oder setzt der Hundeführer seinen Hund durch ein Zeichen oder einen leisen Befehl ab.
2. Dann geht der Hundeführer – ohne sich nach seinem Hund umzusehen – langsam pirschend zu einem hinter einer hohen Deckung wartenden Schützen. Dort wird nach ca. 1 Minute der erste Schuss und nach weiteren ca. 10 Sekunden

ein zweiter Schuss abgegeben. Anschließend geht der Hundeführer, ohne auf seinen Hund einzuwirken zu ihm zurück und leint ihn an.

3. Das Ablegen oder Absetzen des Hundes mit einem Gegenstand (Leine, Rucksack) oder die Änderung der Position des Hundes drückt die Bewertung um eine Urteilsziffer. Entfernt sich der Hund um etwa 5m von seinem Platz drückt dies die Bewertung um 3 Urteilsziffern.

4. Entfernt sich der Hund weiter als etwa fünf Meter von seinem Platz, erhält er Urteilsziffer 0, ebenso wenn er mehrmals winselt oder Laut gibt.

Gehorsam

Der Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem gegebenen Kommando des Hundeführers während des gesamten Prüfungsverlaufes Folge leistet, sich während seiner und der Arbeiten anderer Hunde ruhig verhält (Winseln, Bellen, Zerren an der Leine) und damit beweist, dass er auf der Jagd nicht stört.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DAS BRINGEN (Apportieren)

1. Der Hund muss alles gefundene Wild unverzüglich, selbständig, ohne Kommando aufnehmen, und zügig zu seinem Führer bringen und in die Hand abgeben.
2. Unter richtigem Bringen versteht man, dass der Hund je nach Art und Schwere des Wildes seinen Griff richtig setzt und das Wild gewandt trägt. Legt der Hund das zu bringende Stück kurz ab, ohne den Kopf zu heben, um den Griff zu verbessern, so ist dies nicht als Fehler zu werten.
3. Sowohl ein zu starkes, den Nutzwert des Wildes vermindernendes Zugreifen (Hartmäuligkeit), als auch ein zaghaftes Zugreifen (z.B. nur an einer Schwinge oder am Balg usw.), welches das Verlieren des Wildes zur Folge haben könnte, ist fehlerhaft.
4. Wenn der Hund das Wild gefunden und aufgenommen hat, mindert jedes Kommando des Führers die Urteilsziffer.
5. Ein Hund, der gefundenes Wild nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ARBEIT AUF DER SCHLEPPE

1. Bei der Arbeit auf der Schleppe soll der Hund mit tiefer Nase die Wundwitterung aufnehmen. Er soll die Haken rasch, sicher und selbständig ausarbeiten. Wenn er von der Schleppe abkommt, muss er selbständig die Fortsetzung finden und das am Ende ausgelegte Schleppenwild rasch zu seinem Führer bringen und in die Hand abgeben.

2. Der am Anschuss tätige Leistungsrichter oder Leistungsrichter-Anwärter zeigt dem Hundeführer den Beginn (Wolle oder Federn) und die Richtung der Schleppe. Der Hundeführer darf seinen Hund nach dem Anlegen ca. 10 Schritte weit begleiten.
3. Kommt der Hund von der Schleppe ab, bricht er die Arbeit auf dieser ab, oder sucht er in die falsche Richtung, so hat der Hundeführer das Recht, ihn noch **2x** anzusetzen. Jedes erneute Ansetzen drückt die Bewertung um eine Urteilziffer. Als erneutes Ansetzen gilt schon, wenn der Hund in die Nähe des Anschusses zurückkehrt und vom Hundeführer zum weiteren Arbeiten auf der Schleppe aufgefordert wird, sei es auch nur durch Wink oder andere Zeichen. Optische und/ oder akustische Befehle nach dem Anlegen auf der Schleppe drücken die Urteilziffer. Ebenso eindeutiges Freiverlorensuchen.
4. Verfolgt der Hund während der Ausarbeitung der Schleppe eine frische Gesundheitspur, oder eventuell wechselndes Wild, korrigiert sich aber selbständig, so ist das Verlassen der Schleppe nicht als Fehler zu werten.
5. Die Bewertung jeder Schleppenarbeit ist unterteilt in
 - a) die Ausarbeitung der Schleppe
 - b) die Art des Bringens
6. Haarwildschleppe: 2 stumpfwinkelige Haken. 2/3 der Schleppe müssen im Wald gelegt werden.
7. Federwildschleppe: 1 stumpfwinkliger Haken. Die Schleppe kann in jedem Bewuchs gelegt werden. Frisch bearbeitete Felder/Äcker/Wiesen sind zu meiden.
8. Für jeden Hund ist die Schleppe unmittelbar vor seinem Aufruf zu legen. Der Stückrichter hat sich in entsprechender Entfernung vom Schleppenende, damit er vom Hund weder eräugt noch gewindet werden kann, aufzustellen und zu beobachten, ob der Hund durch das Halten der Schleppe oder durch freie Suche, zum Stück kommt und ob er dieses sofort aufnimmt.

JBP/R

Prüfungsfächer

I. WALDARBEIT

1. Schweißarbeit ca. 300 Schritte

Durchführung:

Die Länge der Schweißfährte beträgt ca. 300 Schritte (kann in U-Form sein) unter Einlegung zweier stumpfwinkliger Haken und einem Wundbett. Die Schweißmenge beträgt 1/8 Liter Rotwild- oder Rehwildschweiß. Am Ende der Fährte liegt ein Reh- oder Rotwildhaupt oder eine frische Decke. Abgerufen wird, wenn der Hund die Fährte verlassen hat und in eine andere Richtung weiterarbeitet (Richterentscheidung). Der Hund darf insgesamt **3x** angesetzt werden. Erkennt der Führer das Abkommen des Hundes und nimmt ihn von sich aus zurück auf die Fährte, so gilt dies nicht als erneutes Ansetzen. Ist der Hund von der Fährte abgekommen und berichtigt sich selbst, darf dies nicht als Fehler gewertet werden.

Beurteilung: Ständige Führerkorrektur ist als Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes zu werten und mindert die Urteilziffer.

Das gleiche gilt für die wiederholte bewusste Orientierung des Führers an den für den Richter bestimmten Markierungen über den Fährtenverlauf. Der Hund muss innerhalb von 30 Minuten zum ausgelegten Stück kommen, sonst kann er die Prüfung nicht bestehen.

Als Abkommen gilt das Zurücknehmen des Hundes über Aufforderung des Richters.

2. Haarwildschlepp ca. 200 Schritte

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Schleppenarbeit.

3. Freie Verlorensuche auf einer Fläche von ca. 30x30 Metern

Auf einer bewachsenen Fläche (Waldgelände mit guter Deckung, Schonung, Bürsten- oder Farndeckung) von ca. 30 x 30 m Größe wird ein Hase von der dem Führer gegenüberliegenden Seite her ausgeworfen. Dies soll möglichst gegen den Wind und muss außer Sicht des Führers und Hundes geschehen. Der Führer bringt den Hund angeleint zur angewiesenen Fläche und schnallt ihn zur Verlorensuche. Er darf die Suchenfläche nicht betreten, jedoch an einer Seite (Grundlinie) entlang gehen. Die Lage des Stückes auf dem 30 x 30 m Areal wird dem Hundeführer nicht bekannt gegeben. Der Hund muss zeigen, dass er finden und bringen will. Er soll zeigen, dass er zu selbstständigem Arbeiten befähigt ist. Ein Hund, der wahrgenommenes Wild nicht selbständig (das heißt ohne Einwirkung des Führers) bringt, kann nur mit ungenügend beurteilt werden. Der Retriever soll in dieses Gebiet geschickt und dort bereichstreu gehalten werden. Wertung: Die Richter nehmen die Zeit.

1 gebrachtes Stück in 5 Min. U.Z. 4

1 gebrachtes Stück in 10 Min U.Z. 2

kein gebrachtes Stück in 10 Min. U.Z. 0

4. Leinenführigkeit
5. Folgen frei bei Fuß
6. Ablegen mit Schuss

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gehorsamsfächer

II. FELDARBEIT

1. Marking mit Fasan

Durchführung:

Der Hundeführer steht mit seinem Hund, der abgeleint ist, neben dem Leistungsrichter. In ca. 50 Schritte Entfernung (dem Gelände angepasst) wird nach einem Schuss, für den Hund sichtbar, ein Fasan in einen ca. kniehohen Bewuchs geworfen. Erst auf Anweisung des Leistungsrichters wird der Hund mit nur einem Kommando geschickt.

Beurteilung:

Der Hund sollte sich die Aufschlagstelle gemerkt haben und das Stück selbständig finden und bringen. Einspringen drückt die Bewertung um zwei Urteilsziffern.

Ausarbeitung:

Bewertet wird das Finden, bzw. das selbständige Arbeiten. Fehlerhaft sind viele Kommandos.

2. Federwildschleppe mit Fasan (ca. 150 Schritte)

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Schleppenarbeit.

III. WASSERARBEIT

1. Bringen einer Ente aus tiefem Wasser mit Schuss

Durchführung:

Eine tote Ente wird, mit gleichzeitiger Schussabgabe, sichtbar für den Hund, mindestens 8 m weit in tiefes, freies Wasser geworfen. Dabei sitzt der Hund abgeleint frei bei Fuß. Erst auf Anweisung des Richters schickt der Hundeführer seinen Hund. Bevor der Hund das Stück erreicht, wird ein zweiter Schuss abgegeben.

Beurteilung:

Der Hund muss auf kürzestem Wege, ruhig und zügig zum Stück schwimmen und es bringen. Einspringen drückt die Bewertung um zwei Urteilsziffern.

Art des Bringens:

Schlechter Griff, etwa am Stängel oder an der Schwinge, ist fehlerhaft, wird jedoch nachgesehen, wenn der Hund nachgreift und den Griff verbessert. Das Stück muss dem Führer, der etwas vom Ufer entfernt steht, in die Hand abgegeben werden.

IV. ARBEITSFREUDE
V. GEHORSAM
VI. WASSERFREUDE

Die Arbeitsfreude, der Gehorsam und die Wasserfreude werden während der gesamten Prüfung von den Leistungsrichtern beobachtet und am Ende der Prüfung gemeinsam bewertet.

JBP/R

I. Waldarbeit			1.Pr.	2.Pr.	3.Pr.
		FWZ	LZ	LZ	LZ
1. Schweißarbeit		4	3	2	1
2. Haarwildschleppe					
	a) Ausarbeitung	4	3	2	2
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
3. Freie Verlorensuche					
	a) Finden	4	4	2	2
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
4. Verhalten am Stand		3	3	2	1
5. Leinenführigkeit		1	3	2	1
6. Frei bei Fuß		2	3	2	1
7. Ablegen oder Absetzen mit Schuss		2			
Waldarbeit Mindestpunkte			84	63	49
II. Feldarbeit					
1. Marking					
	a) Ausarbeitung	4	3	2	2
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
2. Federwildschleppe					
	a) Ausarbeitung	4	3	2	2
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
Feldarbeit Mindestpunkte			45	34	26
III. Wasserarbeit					
1. Bringen aus tiefem Wasser mit Schuss					
	a) Ausarbeitung	4	3	2	1
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
Wasserarbeit Mindestpunkte			22	18	14
IV. Arbeitsfreude		3	3	2	1
Arbeitsfreude Mindestpunkte			9	6	3
V. Gehorsam		2	3	2	1
Gehorsam Mindestpunkte			6	4	2
VI. Wasserfreude		2	3	2	1
Wasserfreude Mindestpunkte			6	4	2
Mindestpunkte			172	129	96
Höchstpunkte		216			

BLP Prüfungsfächer

I. WALDARBEIT

1. Haarwildschleppe ca. 300 Schritte

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Schleppearbeit

2. Freie Verlorensuche auf einer Fläche von ca. 50x50 Metern

Auf einer bewachsenen Fläche (Waldgelände mit guter Deckung, Schonung, Bürsten- oder Farndeckung) von ca. 50 x 50 m Größe werden ein Hase und ein Fasan von der dem Führer gegenüberliegenden Seite her ausgeworfen. Dies soll möglichst gegen den Wind und muss außer Sicht des Führers und Hundes geschehen. Der Führer bringt den Hund angeleint zur angewiesenen Fläche und schnallt ihn zur Verlorensuche. Er darf die Suchenfläche nicht betreten, jedoch an einer Seite (Grundlinie) entlang gehen. Die Lage der Stücke auf dem 50 x 50 m Areal werden dem Hundeführer nicht bekannt gegeben. Der Hund muss zeigen, dass er finden und bringen will. Er soll zeigen, dass er zu selbstständigem Arbeiten befähigt ist. Ein Hund, der wahrgenommenes Wild nicht selbständig (das heißt ohne Einwirkung des Führers) bringt, kann nur mit *ungenügend* beurteilt werden. Der Retriever soll in dieses Gebiet geschickt und dort bereichstreu gehalten werden. Die Richter nehmen die Zeit. Es müssen beide Stücke gebracht werden.

2 gebrachte Stücke in 5 Min. U.Z. 4

2 gebrachte Stücke in 10 Min U.Z. 3

2 gebrachte Stücke in 15 Min. U.Z. 2

1 gebrachtes Stück in 15 Min. U.Z. 0

kein gebrachtes Stück in 15 Min. U.Z. 0

3. Verhalten am Stand

4. Leinenfähigkeit

5. Frei bei Fuß

6. Ablegen mit Schuss

» siehe allgemeine Bestimmungen

II. FELDARBEIT

1. Markierung mit Fasan, ca. 80 Schritte, 2 Hunde, 1 Schuss, 1 Stück

a) Ausarbeitung

b) Art des Bringens

1 Fasan wird in einer Entfernung von ca. 80 Schritten, nach

Abgabe eines Schusses, sichtig in eine den Hund nicht überragende Deckung geworfen. Erst auf Anweisung des Leistungsrichters schickt der Hundeführer seinen Hund. Einwirken des Führers mindert die U.Z. Nach Abgabe des Stückes hat sich der Hund wieder frei bei Fuß zu seinem Führer zu setzen. Und für den zweiten Hund wird diese Arbeit wiederholt. Springt ein Hund ein, und lässt sich nicht stoppen und zurückholen, ist er mit ungenügend zu bewerten. Lässt er sich stoppen, führt dies zum Abzug von zwei Punkten in der Ausarbeitung.

2. Einweisen auf 2 Stück Federwild in ca. 60 Schritten Entfernung

In ca. 60 Schritten Entfernung vom Standpunkt des Hundeführers, werden zwei Stück Federwild ausgeworfen. Die Lage des Federwildes wird dem Führer mitgeteilt. Die Reihenfolge der zu bringenden Stücke wird vom Hundeführer festgelegt.

Bei diesem Prüfungsfach kommt es vorrangig auf die gute Lenkbarkeit des Hundes an.

3. Federwildschleppe ca. 150 Schritte

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Schleppenarbeit

III. WASSERARBEIT

1. Bringen einer Ente aus tiefem, stehenden oder rinnendem Wasser

Eine tote Ente wird nach Schussabgabe, sichtig für den Hund, ca. 8 m weit in tiefes, freies Wasser geworfen. Dabei sitzt der Hund frei bei Fuß. Erst auf Anweisung des Richters, schickt der Hundeführer seinen Hund. Bevor er das Stück erreicht, wird ein zweiter Schuss abgegeben. Springt der Hund ein, und lässt sich nicht stoppen und zurückholen, ist er mit ungenügend zu bewerten. Lässt er sich stoppen, führt dies zum Abzug von zwei Punkten in der Ausarbeitung.

2. Bringen einer Ente über ein Gewässer

Am gegenüberliegenden Ufer eines Gewässers wird eine Ente – für den Hund nicht sichtbar – im Schilf oder in der Uferböschung ausgeworfen und zwar in einer Entfernung von ca. 10 m vom Ufer. Danach ein Schuss abgegeben. Dann wird von einem, vom LR zu bestimmenden, Standpunkt aus der Hund vom Führer über das Wasser geschickt und hat die Ente zu finden und zu bringen. Der Hund muss das gegenüberliegende Ufer durch das Wasser schwimmend erreichen. Beim Zurückkommen mit dem Wild kann der Hund auch einen Weg über Land nehmen. Der Hund wird bei dieser Arbeit vom Führer in das Suchengebiet eingewiesen.

Bewertet werden die Lenkbarkeit und die Suche.

IV. ARBEITSFREUDE
V. GEHORSAM
VI. WASSERFREUDE

Die Arbeitsfreude, der Gehorsam und die Wasserfreude werden während der gesamten Prüfung von den Leistungsrichtern beobachtet und am Ende gemeinsam bewertet.

BLP

I. Waldarbeit		FWZ	1.Pr. LZ	2.Pr. LZ	3.Pr. LZ
1. Haarwildschleppe					
	a) Ausarbeitung	4	3	2	2
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
2. Freie Verlorensuche					
	a) Finden	4	3	2	2
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
3. Verhalten am Stand		2	3	2	1
4. Leinenföhrigkeit		1	3	2	1
5. Frei bei Fuß		2	3	2	1
6. Ablegen oder Absetzen mit Schuss		2	3	2	1
	Waldarbeit Mindestpunkte		68	52	39
II. Feldarbeit					
1. Marking					
	a) Ausarbeitung	4	3	2	1
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
2. Einweisen auf 2 Stöck Federwild					
	a) Lenkbarkeit	4	3	2	1
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
3. Federwildschleppe					
	a) Ausarbeitung	3	3	2	2
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
	Feldarbeit Mindestpunkte		64	49	37
III. Wasserarbeit					
1. Bringen aus tiefem Wasser mit Schuss					
	a) Ausarbeitung	3	3	2	2
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
2. Bringen einer Ente über ein Gewässer					
	a) Lenkbarkeit	4	3	2	1
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
	Wasserarbeit Mindestpunkte		42	31	24
IV. Arbeitsfreude		3	3	2	1
	Arbeitsfreude Mindestpunkte		9	6	3
V. Gehorsam		2	3	2	1
	Gehorsam Mindestpunkte		6	4	2
VI. Wasserfreude		2	3	2	1
	Wasserfreude Mindestpunkte		6	4	2
Mindestpunkte			195	146	107
Höchstpunkte		244			

VGP

Prüfungsfächer

I. WALDARBEIT

1. Schweißarbeit

Die Länge der Schweißfährte beträgt ca. 600 Schritte unter Einlegung zweier stumpfwinkliger Haken und einem Wundbett. Die Schweißmenge beträgt ein ¼ Liter Rotwild- oder Rehwildschweiß. Am Ende der Fährte liegt ein Reh- oder Rotwildhaupt oder eine frische Decke. Die Schweißfährte muss eine mindestens 14 Stunden alte Übernachtsfährte sein. Beurteilt wird lediglich die Riemenarbeit. Die Höchstdauer für die Riemenarbeit beträgt 40 Min. Die Arbeit auf der künstlichen Schweißfährte muss eine reine Riemenarbeit sein. Der Hund hat den Führer am mindestens 8 m langen und vollkommen abgedockten Schweißriemen zum Stück zu führen. Eine korrekte Schweißhaltung ist der Bestandteil der Schweißarbeit. Abgerufen wird, wenn der Hund die Fährte verlassen hat und in eine andere Richtung weiterarbeitet. (Richterentscheidung). Der Hund darf nach dem ersten Abkommen noch **2x** angesetzt werden. (Kann also mit dem Aufnehmen der Fährte insgesamt **3x** angesetzt werden, muss aber dann zum Stück kommen). Als Abkommen gilt das Zurücknehmen des Hundes über Aufforderung des Richters. Erkennt der Führer das Abkommen des Hundes und nimmt ihn von sich aus zurück auf die Fährte, so gilt dies nicht als erneuertes Anlegen. Ständig wiederholte Führerkorrektur ist jedoch als Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes zu werten und mindert die Urteilziffer. Das gleiche gilt für die wiederholte bewusste Orientierung des Führers an den für den Richter bestimmten Markierungen über den Fährtenverlauf. Der Hund muss zum ausgelegten Stück kommen. Kommt er nicht zum Stück, kann er die Prüfung nicht bestehen.

2. Haarwildschleppe ca. 300 Schritte

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Schleppenarbeit

3. Freie Verlorensuche auf einer Fläche von 50 x 50 Metern

Auf einer bewachsenen Fläche (Waldgelände mit guter Deckung, Schonung, Bürsten- oder Farndickung) von ca. 50 x 50 m Größe werden ein Hase und ein Fasan von der dem Führer gegenüberliegenden Seite her ausgeworfen. Dies soll möglichst gegen den Wind und muss außer Sicht des Führers und Hundes geschehen.

Der Führer bringt den Hund angeleint zur angewiesenen Fläche und schnallt ihn zur Verlorensuche. Er darf die Suchenfläche nicht betreten, jedoch an einer Seite (Grundlinie) entlang gehen.

Die Lage der Stücke auf dem 50 x 50 m Areal werden dem Hundeführer nicht bekannt gegeben. Der Hund muss zeigen, dass er finden und bringen will. Er soll zeigen, dass er zu selbstständigem Arbeiten befähigt ist. Ein Hund, der wahrgenommenes Wild nicht selbstständig (das heißt ohne Einwirkung des Führers) bringt, kann nur mit ungenügend beurteilt werden. Der Retriever soll in dieses Gebiet geschickt und dort bereichstreu gehalten werden.

Die Richter nehmen die Zeit.
Es müssen beide Stücke gebracht werden.

2 gebrachte Stücke in 5 Min. U.Z. 4
2 gebrachte Stücke in 10 Min U.Z. 3
2 gebrachte Stücke in 15 Min. U.Z. 2
1 gebrachtes Stück in 15 Min. U.Z. 0
kein gebrachtes Stück in 15 Min. U.Z. 0

4. Verhalten am Stand

5. Frei bei Fuß

6. Ablegen oder Absetzen mit Schuss

» siehe allgemeine Bestimmungen

II. FELDARBEIT

1. Marking mit Fasan, ca.100 Schritte, mindestens 2 Hunde, Streifjagsituation (Walk up) wird nachgestellt , pro Hund 1 Schuss, 1 Stück

- a) Ausarbeitung
- b) Art des Bringens

Die Hundeführer gehen mit einem Leistungsrichter einen „Walk up“. Die Hunde gehen frei bei Fuß.

In ca. 100 Schritten Entfernung geht ein 2. Leistungsrichter (u.U. mit einem Helfer), der erst einen Schuss abgibt und sodann den Fasan in einen den Hund nicht überragenden Bewuchs wirft.

Auf Anweisung des Leistungsrichters muss der Hundeführer seinen Hund schicken. Einwirken des Hundeführers mindert die Urteilsziffer.

Nach Abgabe des gebrachten Stückes ist der Hund wieder frei bei Fuß zu führen. Springt ein Hund ein, ist er mit der Urteilsziffer 0 zu bewerten.

2. Einweisen auf 2 Stück Federwild in ca. 80 Schritten Entfernung

In ca. 80 Schritten Entfernung vom Standpunkt des Hundeführers werden zwei Stück Federwild ausgeworfen. Die Lage des Federwildes wird dem Führer mitgeteilt. Die Reihenfolge der zu bringenden Stücke wird vom Führer festgelegt.

Bei diesem Prüfungsfach kommt es vorrangig auf die gute Lenkbarkeit des Hundes an.

3. Federwildschlepe, ca. 150 Schritte

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Schleppenarbeit

III. WASSERARBEIT

1. Bringen einer Ente aus tiefem, Wasser mit Schuss

Eine tote Ente wird nach Schussabgabe, nicht sichtig für den Hund, mindestens 8 m weit in tiefes, freies Wasser geworfen. Dabei sitzt der Hund frei bei Fuß. Erst auf Anweisung des Richters schickt der Hundeführer seinen Hund. Bevor er das Stück erreicht, wird ein zweiter Schuss abgegeben. Springt der Hund ein, ist er mit ungenügend zu bewerten.

2. Bringen von 2 Stück Federwild über ein Gewässer

Am gegenüberliegenden Ufer eines Gewässers werden zwei Stück Federwild – für den Hund nicht sichtbar – im Schilf oder in der Uferböschung ausgeworfen und zwar in einer Entfernung von ca. 10 m vom Ufer. Von einem, vom LR zu bestimmenden, Standpunkt aus wird der Hund vom Führer über das Wasser geschickt und hat das Federwild – und zwar beide Stücke hintereinander, jedoch in keiner bestimmten Reihenfolge zu finden und zu bringen. Der Hund muss das gegenüberliegende Ufer durch das Wasser schwimmend erreichen. Beim Zurückkommen mit dem Wild, kann der Hund auch einen Weg über Land nehmen. Der Hund wird bei dieser Arbeit vom Führer in das Suchengebiet eingewiesen. Bewertet werden die Lenkbarkeit und die Suche. Beide Stücke müssen gebracht werden.

3. Arbeit hinter der eingesetzten Ente

Die Arbeit hinter der eingesetzten Ente erfolgt nach der jeweils gültigen Rahmenprüfungsordnung Wasserarbeit des ÖJGV. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer ist so zu gestalten, dass die Arbeit hinter der eingesetzten Ente als letztes Prüfungsfach absolviert wird. Damit wird gewährleistet, dass nur jene Jagdhunde am lebenden Wild geprüft werden, die die anderen Prüfungsfächer der Wasserarbeit bereits erfolgreich bestanden haben. Zur Wasserarbeit sind gesunde, ausgewachsene, jagdbare Wildenten, die mit dem Wasser vertraut sind, zu verwenden, die mit natürlichen Instinkten ausgestattet sind und daher in der Lage sind, dem Hund jederzeit zu entkommen. Ohne dass der Hundeführer und Hund zusehen, wird eine Ente am Ufer ausgesetzt und nachdem die Aufschlagstelle markiert worden ist, ins Schilfwasser getrieben. Das Schilf soll an dieser Stelle nicht zu dicht und mit größeren, freien Wasserflächen unterbrochen sein, damit der Weg, den die Ente nimmt, von den Richtern verfolgt werden kann. Ist die Ente außer Sicht, wird der Hund aufgerufen und ohne Halsung an der Aufschlagstelle angelegt. Der Hund hat die Ente zu suchen, zu finden und zu verfolgen. Er soll selbständig arbeiten, den Einsatz der Nase, den Suchenwillen, Ausdauer, Jagdpassion und den Apportierwillen zeigen. Wenn der Hund die Ente aus der Deckung (Schilfgürtel oder Uferbewuchs) auf das offene Wasser drückt (sticht) und sie sichtig verfolgt, so ist diese umgehend von einer jagdausübungsberechtigten Person unter Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen durch einen waidgerechten Schuss zu erlegen. In diesem Fall muss der Hund die Ente sofort aufnehmen und dem Führer bringen. Ein Hund der die sichtige Ente nicht verfolgt, (vorzeitig umkehrt) kann diese Prüfung nicht bestehen. Die Leistungsrichter haben die Arbeit des Hundes zu beenden, wenn sie sich ein Urteil bilden können.

Im Sinne der allgemeinen Sicherheit und zur Vermeidung von Ablenkungen des Hundes bei seiner Arbeit, dürfen sich nur jene Personen im Prüfungsgelände der Wasserarbeit aufhalten, die unmittelbar mit der Prüfung befasst sind.

IV. ARBEITSFREUDE

V. GEHORSAM

VI. WASSERFREUDE

Die Arbeitsfreude, der Gehorsam und die Wasserfreude werden während der gesamten Prüfung von den Leistungsrichtern beobachtet und am Ende gemeinsam bewertet.

VGP

I. Waldarbeit			1.Pr.	2.Pr.	3.Pr.
		FWZ	LZ	LZ	LZ
1. Schweißarbeit		5	3	2	1
2. Haarwildschleppe					
	a) Ausarbeitung	4	3	2	2
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
3. Freie Verlorensuche					
	a) Finden	4	3	2	2
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
4. Verhalten am Stand		2	3	2	1
5. Leinenfähigkeit		1	3	2	1
6. Frei bei Fuß		2	3	2	1
7. Ablegen oder Absetzen mit Schuss		2	3	2	1
Waldarbeit Mindestpunkte			84	63	49
II. Feldarbeit					
1. Marking					
	a) Ausarbeitung	4	3	2	1
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
2. Einweisen auf 2 Stück Federwild					
	a) Lenkbarkeit	4	3	2	1
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
3. Federwildschleppe					
	a) Ausarbeitung	3	3	2	2
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
Feldarbeit Mindestpunkte			64	49	37
III. Wasserarbeit					
1. Bringen aus tiefem Wasser mit Schuss					
	a) Ausarbeitung	3	3	2	2
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
2. Bringen von 2 Stück Federwild über ein Gewässer					
	a) Lenkbarkeit	4	3	2	1
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
3. Arbeit hinter der eingesetzten Ente					
	a) Ausarbeitung	5	3	2	1
	b) Art des Bringens	3	3	2	2
Wasserarbeit Mindestpunkte			68	52	39
IV. Arbeitsfreude		3	3	2	1
Arbeitsfreude Mindestpunkte			9	6	3
V. Gehorsam		2	3	2	1
Gehorsam Mindestpunkte			6	4	2
VI. Wasserfreude		2	3	2	1
Wasserfreude Mindestpunkte			6	4	2
Mindestpunkte			237	146	132
Höchstpunkte		296			